

Diskussionsentwurf

Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Verordnung) gilt, sind auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Inland die folgenden Vorschriften anzuwenden.

§ 2 Sitz

Die Satzung der SE hat als Sitz in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 3 Eintragung

Die SE wird gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften im Handelsregister eingetragen.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Für die Eintragung der SE und für die in den Artikeln 8 Abs. 8, 25 Abs. 2, 26 und 64 Abs. 4 der Verordnung bezeichneten Aufgaben ist das nach § 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmte Gericht zuständig. ² Das zuständige Gericht im Sinne der Artikel 54 Abs. 2 und 55 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung bestimmt sich nach

§ 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abschnitt 2

Gründung einer SE

Unterabschnitt 1

Verschmelzung

§ 5 Bekanntmachung

Die nach Artikel 21 der Verordnung bekannt zu machenden Angaben sind dem Register bei Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen. Das Gericht hat diese Angaben zusammen mit dem nach § 61 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vorgeschriebenen Hinweis bekannt zu machen.

§ 6 Verbesserung des Umtauschverhältnisses

(1) Eine Klage gegen den Verschmelzungsbeschluss der sich verschmelzenden Gesellschaft kann nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen ist.

(2) Ist bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen, so kann jeder Aktionär der sich verschmelzenden Gesellschaft, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von der SE einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(3) ¹ Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der SE nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. ² Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Macht ein Aktionär geltend, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen sei, so hat auf seinen Antrag das Gericht eine angemessene bare Zuzahlung zu bestimmen.

§ 7 Abfindungsangebot im Verschmelzungsplan

(1) ¹ Bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung hat die sich verschmelzende Gesellschaft im Verschmelzungsplan oder in seinem Entwurf jedem Aktionär, der gegen den Verschmelzungsbeschluss der sich verschmelzenden Gesellschaft Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. ² Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Erwerb eigener Aktien gelten entsprechend, jedoch ist § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes insoweit nicht anzuwenden. ³ Die Bekanntmachung des Verschmelzungsplans als Gegenstand der Beschlussfassung muss den Wortlaut dieses Angebots enthalten. ⁴ Die Gesellschaft hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen. ⁵ § 29 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹ Die Barabfindung muss die Verhältnisse der sich verschmelzenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verschmelzung berücksichtigen. ² Die Barabfindung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der SE nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. ³ Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) ¹ Die Angemessenheit einer anzubietenden Barabfindung ist stets durch Verschmelzungsprüfer zu prüfen. ² Die §§ 10 bis 12 des Umwandlungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. ³ Die Berechtigten können auf die Prüfung oder den Prüfungsbericht verzichten; die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden.

(4) ¹ Das Angebot nach Absatz 1 kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der SE nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist. ² Ist nach Absatz 7 dieser Vorschrift ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

(5) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses der sich verschmelzenden Gesellschaft kann nicht darauf gestützt werden, dass das Angebot nach Absatz 1 zu niedrig bemessen oder dass die Barabfindung im Verschmelzungsplan nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist.

(6) Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Aktionär stehen nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zum Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist Verfügungsbe-

schränkungen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht entgegen.

(7) ¹ Macht ein Aktionär geltend, dass eine im Verschmelzungsplan bestimmte Barabfindung, die ihm nach Absatz 1 anzubieten war, zu niedrig bemessen sei, so hat auf seinen Antrag das Gericht die angemessene Barabfindung zu bestimmen. ² Das Gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist.

§ 8 Gläubigerschutz

¹ Liegt der künftige Sitz der SE im Ausland, ist § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

² Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung nur aus, wenn allen Gläubigern, die nach Satz 1 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.

Unterabschnitt 2

Gründung einer Holding-SE

§ 9 Verbesserung des Umtauschverhältnisses

(1) ¹ Ist bei der Gründung einer Holding-SE nach dem Verfahren der Verordnung das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen, so kann jeder Anteilsinhaber der die Gründung anstrebenden Gesellschaft von der Holding-SE einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(2) § 6 Abs. 1, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung die Eintragung und Bekanntmachung der Gründung der Holding-SE tritt.

§ 10 Abfindungsangebot im Gründungsplan

(1) ¹ Bei der Gründung einer Holding-SE nach dem Verfahren der Verordnung hat die die Gründung anstrebende Gesellschaft im Gründungsplan jedem Anteilsinhaber, der gegen den Zustimmungsbeschluss dieser Gesellschaft zum Gründungsplan Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Anteile gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. ² Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Erwerb eigener Aktien gelten entsprechend, jedoch ist § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes insoweit nicht anzuwenden. ³ Die Bekanntmachung des Gründungsplans als Gegenstand der Beschlussfassung muss den Wortlaut dieses Angebots enthalten. ⁴ Die Gesellschaft hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen. ⁵ § 29 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung die Eintragung und Bekanntmachung der neu gegründeten Holding-SE tritt.

Abschnitt 3

Sitzverlegung

§ 11 Abfindungsangebot im Verlegungsplan

(1)¹ Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, hat sie jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten.² Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Erwerb eigener Aktien gelten entsprechend, jedoch ist § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes insoweit nicht anzuwenden.³ Die Bekanntmachung des Verlegungsplans als Gegenstand der Beschlussfassung muss den Wortlaut dieses Angebots enthalten.⁴ Die Gesellschaft hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen.⁵ § 29 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung die Eintragung und Bekanntmachung der SE im neuen Sitzstaat tritt.

§ 12 Gläubigerschutz

(1)¹ Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, ist den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.² Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.² Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 steht Gläubigern nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu fünfzehn Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.

(3) Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 8 der Verordnung nur aus, wenn allen Gläubigern, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung

haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.

Abschnitt 4

Aufbau der SE

Unterabschnitt 1

Dualistisches System

§ 13 Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans

¹ Die Abstellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans nach Artikel 39 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung ist nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, zulässig. ² Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

§ 14 Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans

¹ Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass es aus einer Person bestehen soll. ²*Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt.*

§ 15 Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans

(1) ¹ Das Aufsichtsorgan besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. ³ Die Zahl muss durch drei teilbar sein. ⁴ Die Höchstzahl beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu	1 500 000 Euro	neun
von mehr als	1 500 000 Euro	fünfzehn
von mehr als	10 000 000 Euro	einundzwanzig.

(2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

§ 16 Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans

¹ Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsorgans kann vom Leitungsorgan jegliche Information

nach Artikel 41 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung, jedoch nur an das Aufsichtsorgan, verlangen.

§ 17 Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch das Aufsichtsorgan

Ungeachtet der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch die Satzung nach Artikel 48 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung kann auch das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Unterabschnitt 2

Monistisches System

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Wählt eine SE gemäß Artikel 38 Buchstabe b der Verordnung in ihrer Satzung das monistische System mit einem Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat), so gelten anstelle der §§ 76 bis 116 des Aktiengesetzes die nachfolgenden Vorschriften. ²Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

§ 19 Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Satzung kann etwas anderes bestimmen; bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat der Verwaltungsrat jedoch aus mindestens drei Personen zu bestehen. ³Die Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu	1 500 000 Euro	neun
von mehr als	1 500 000 Euro	fünfzehn
von mehr als	10 000 000 Euro	einundzwanzig.

(2) *Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer und über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt.*

§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen

bei Gesellschaften, für die eine Vereinbarung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats abgeschlossen wurde, nach dieser Vereinbarung;

bei Gesellschaften, für die gesetzliche Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwal-

tungsrats gelten, nach diesen Vorschriften,

bei den übrigen Gesellschaften nur aus Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre.

(2) Nach anderen als den zuletzt angewandten vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften kann der Verwaltungsrat nur zusammengesetzt werden, wenn nach § 30 oder nach § 31 die in der Bekanntmachung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 21 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats

(1) ¹ Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. ² Für die Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen gilt § 83 des Aktiengesetzes entsprechend; der Verwaltungsrat kann einzelne damit verbundene Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ² Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(3) ¹ Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. ² Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ³ Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs.

(4) ¹ Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. ² Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft gilt § 92 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.

(5) ¹ Soweit Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, tritt an die Stelle dieser Organe der Verwaltungsrat. ² Dies gilt nicht für Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Direktoren nach diesem Gesetz.

§ 22 Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) ¹ Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder einen Ver-

waltungsrat zu bilden haben, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats ist

2. gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, oder

3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied oder ein geschäftsführender Direktor der Gesellschaft angehört.

²Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu fünf Sitze in Aufsichtsräten oder als Mitglied von Verwaltungsräten nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder einen Verwaltungsrat zu bilden haben, inne hat.

(2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über weitere persönliche Voraussetzungen der Mitglieder der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

§ 23 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats

(1) Für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 113 des Aktiengesetzes entsprechend.

(2) Für die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats und für sonstige Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats gelten die §§ 114 und 115 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 24 Geschäftsführende Direktoren

(1) ¹Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.

²Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. ³Die Bestellung wird mit Eintragung im Handelsregister wirksam. ⁴Werden Dritte zu geschäftsführenden Direktoren bestellt, gilt für sie § 76 Abs. 3 des Aktiengesetzes entsprechend. ⁵Die Satzung kann Regelungen über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren treffen.

(2) ¹Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. ²Sie haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. ³Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. ⁴Sind mehre-

re geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. ⁵Die Satzung oder eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung kann Abweichendes bestimmen. ⁶Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. ⁷Soweit nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften der Vorstand Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen hat, treten an die Stelle des Vorstands die geschäftsführenden Direktoren.

(3) ¹Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. ²Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.

(4) ¹Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung erlässt. ²Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. ³Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

(5) ¹Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt. ²Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(6) Geschäftsführende Direktoren berichten dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 des Aktiengesetzes, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(7) Die §§ 86 bis 89 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(8) Für Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 93 des Aktiengesetzes entsprechend.

(9) Die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 25 Vertretung

(1) Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹ Mehrere geschäftsführende Direktoren sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. ² Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem geschäftsführenden Direktor.

(3) ¹ Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne geschäftsführende Direktoren allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. ² Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) ¹ Zur Gesamtvertretung befugte geschäftsführende Direktoren können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. ² Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelner geschäftsführender Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

(5) Den geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 26 Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 27 Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) ¹ Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle geschäftsführenden Direktoren und der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. ² § 80 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(2) § 80 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 28 Beschränkungen der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis

(1) Die Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren kann nicht beschränkt werden.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft sind die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet, die Anweisungen und Beschränkungen zu beachten, die im Rahmen der für die SE geltenden Vorschriften die Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben.

§ 29 Bestellung durch das Gericht

¹ Fehlt ein erforderlicher geschäftsführender Direktor, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. ² § 85 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 30 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) ¹ Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Ansicht, dass der Verwaltungsrat nicht nach den maßgeblichen vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen bekannt zu machen. ² In der Bekanntmachung sind die nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats maßgeblichen vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften anzugeben. ³ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechtigte nach § 31 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 31 Abs. 1 zuständige Gericht anrufen.

(2) ¹ Wird das nach § 31 Abs. 1 zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, so ist der neue Verwaltungsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen. ² Die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, über die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Verwaltungsrats treten mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Anrufungsfrist einberufen wird, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden Vorschriften widersprechen. ³ Mit demselben Zeitpunkt erlischt das Amt der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats. ⁴ Eine

Hauptversammlung, die innerhalb der Frist von sechs Monaten stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tretenden Satzungsbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(3) Solange ein gerichtliches Verfahren nach § 31 anhängig ist, kann eine Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nicht erfolgen.

§ 31 Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) ¹ Ist streitig oder ungewiss, nach welchen Vorschriften der Verwaltungsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht (Zivilkammer), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. ² Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. ³ Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) ¹ Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglied des Verwaltungsrats,

2. jeder Aktionär,

...

(3) ¹ Entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nicht der gerichtlichen Entscheidung, so ist der neue Verwaltungsrat nach den in der Entscheidung angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen. ² § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von sechs Monaten mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(4) ¹ Für das Verfahren gilt § 99 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 5 der Vorschrift vorgesehene Einreichung der rechtskräftigen Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt.

§ 32 Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach der Verordnung.

(2) ¹ Ein Recht, Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden, kann nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. ² Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. ³ Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten nicht als eine besondere

Gattung. ⁴Die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der von den Aktionären zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrats eingeräumt werden. ⁵§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1149) bleibt unberührt.

(3) ¹ Stellvertreter von Mitgliedern des Verwaltungsrats können nicht bestellt werden. ² Jedoch kann für jedes Mitglied, ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Verwaltungsrats wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. ³ Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Mitglied bestellt werden. ⁴ Auf seine Bestellung sowie die Nichtigkeit und Anfechtung seiner Bestellung sind die für das Mitglied geltenden Vorschriften anzuwenden. ⁵ Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.

§ 33 Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) ¹ Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das auf Grund der Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. ² Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

(3) ¹ Das Gericht hat auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. ² Der Verwaltungsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. ³ Ist das Mitglied auf Grund der Satzung in den Verwaltungsrat entsandt worden, so können auch Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, den Antrag stellen. ⁴ Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Für die Abberufung eines Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften über die Abberufung des Mitglieds, für das es bestellt ist.

§ 34 Bestellung durch das Gericht

(1) ¹ Gehört dem Verwaltungsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. ² Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung vor der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu erwarten ist. ³ Hat der Verwaltungsrat auch aus Mitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so können auch den Antrag stellen

...

⁴ Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) ¹ Gehören dem Verwaltungsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. ² In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Verwaltungsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. ³ Das Antragsrecht bestimmt sich nach Absatz 1. ⁴ Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Das Amt des gerichtlich bestellten Mitglieds erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

(4) ¹ Das gerichtlich bestellte Mitglied hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und, wenn den Mitgliedern der Gesellschaft eine Vergütung gewährt wird, auf Vergütung für seine Tätigkeit. ² Auf Antrag des Mitglieds setzt das Gericht die Vergütung und die Auslagen fest. ³ Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. ⁴ Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. ⁵ Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 35 Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds durch die Hauptversammlung ist außer im Falle des § 241 Nr. 1, 2 und 5 des Aktiengesetzes nur dann nichtig, wenn

1. der Verwaltungsrat unter Verstoß gegen § 20 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 oder § 31 Abs. 3 zusammengesetzt wird;

2. durch die Wahl die gesetzliche Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder überschritten

wird (§ 19);

3. die gewählte Person nach Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Verwaltungsratsmitglied sein kann.

(2) Für die Parteifähigkeit für die Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds nichtig ist, gilt § 250 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend.

(3) ¹ Erhebt ein Aktionär, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine in § 250 Abs. 2 des Aktiengesetzes bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 247, § 248 Abs. 1 Satz 2 und § 249 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. ² Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.

§ 36 Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Für die Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern gilt § 251 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 37 Wirkung des Urteils

Für die Urteilswirkung gilt § 252 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 38 Innere Ordnung des Verwaltungsrats

(1) ¹ Der Verwaltungsrat hat neben dem Vorsitzenden nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter zu wählen. ² Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. ³ Besteht der Verwaltungsrat nur aus einer Person, nimmt diese die dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. ³ Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

(3) ¹ Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ² In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. ³ Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2

macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁴ Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 finden auf einen Verwaltungsrat, der nur aus einer Person besteht, keine Anwendung.

(4) ¹ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. ² Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie nach § 68 Abs. 2 Satz 2, § 203 Abs. 2, § 204 Abs. 1 Satz 1, § 205 Abs. 2 Satz 1 und § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes können einem Ausschuss nicht an Stelle des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden.

§ 39 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse

(1) ¹ An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, nicht teilnehmen. ² Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt.

(3) Die Satzung kann zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben.

(4) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 40 Einberufung des Verwaltungsrats

(1) ¹ Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. ² Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.

§ 41 Beschlussfassung

(1) ¹ Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats

und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. ²Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. ³Sie können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

(2) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 42 Anmeldung von Änderungen

(1) ¹Die geschäftsführenden Direktoren haben jede Änderung des Verwaltungsrats oder der Vertretungsbefugnis eines Mitglieds des Verwaltungsrats sowie die Bestellung, Abberufung und Änderungen der Vertretungsbefugnis von geschäftsführenden Direktoren unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. ²Sie haben weiterhin die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie jede Änderung in der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zum Handelsregister anzumelden.

(2) ¹Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats und die neuen geschäftsführenden Direktoren haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach der Verordnung oder nach § 24 Abs. 1 Satz 3 entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. ²§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

(3) § 81 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 43 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 93 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 44 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) ¹Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. ³Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren

einen Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen soll; § 170 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. ²Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Verwaltungsratsmitglied oder, soweit ein Ausschuss dies beschlossen hat oder ein Bilanzausschuss besteht, den Mitgliedern des Ausschusses auszuhändigen.

(3) Für die Prüfung durch den Verwaltungsrat gilt § 171 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend.

(4) ¹Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. ²Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in den Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(5) ¹Hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. ²Hat der Verwaltungsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung. ³Für die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gilt § 173 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 45 Ordentliche Hauptversammlung

(1) ¹Unverzüglich nach der Zuleitung des Berichts an die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen. ²Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) ¹Die Vorschriften des § 175 Abs. 2 bis 4 und des § 176 Abs. 2 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. ²Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 des Aktiengesetzes angegebenen Vorlagen vorzulegen. ³Zu Beginn der Verhandlung soll der Verwaltungsrat seine Vorlagen erläutern. ⁴Er soll dabei auch zu einem Jahresfehlbetrag oder

einem Verlust Stellung nehmen, der das Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigt hat. ⁵ Satz 4 ist auf Kreditinstitute nicht anzuwenden.

§ 46 Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen

(1) Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 308 bis 318 des Aktiengesetzes treten an die Stelle des Vorstandes der Gesellschaft die geschäftsführenden Direktoren.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes treten an die Stelle des Vorstandes der eingegliederten Gesellschaft die geschäftsführenden Direktoren.

Unterabschnitt 3

Hauptversammlung

§ 47 Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung nach Artikel 55 der Verordnung kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt.

(2) Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreicht.

§ 48 Satzungsänderungen

¹ Die Satzung kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. ² Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Abschnitt 5

Auflösung

§ 49 Auflösung der SE bei Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung

(1) ¹ Erfüllt eine SE nicht mehr die Verpflichtung nach Artikel 7 der Verordnung, so gilt dies als Mangel der Satzung im Sinne des § 262 Abs. 1 Nr. 5 des Aktiengesetzes. ² Das Registergericht fordert die SE auf, innerhalb einer bestimmten Frist den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem sie

a) entweder ihre Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet

b) oder ihren Sitz nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung verlegt.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist der Aufforderung nicht genügt, so hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen.

(3) Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Artikel 2

...

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Am 8. Oktober 2001 hat der Rat der Europäischen Union nach jahrzehntelangen Vorarbeiten die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und die Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer beschlossen. Beide Rechtsakte sind veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 1 ff. und S. 22 ff.

Nach dem 19. Erwägungsgrund der Verordnung stellen die Bestimmungen der Richtlinie eine untrennbare Ergänzung der Verordnung dar und müssen zum gleichen Zeitpunkt wie diese anwendbar sein. Die Verordnung tritt nach ihrem Artikel 70 am 8. Oktober 2004 in Kraft. Dies ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Richtlinie nach ihrem Artikel 14 in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss.

II. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zwar gilt eine Verordnung gemäß Artikel 249 EG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf daher grundsätzlich keiner Umsetzung. Die SE-Verordnung weist aber abweichend vom Normalfall erhebliche Besonderheiten auf. Sie enthält zahlreiche Regelungsaufträge und Wahlrechte für den nationalen Gesetzgeber. Dieser Umstand macht ein Ausführungsgesetz zur Verordnung unumgänglich (vgl. nachfolgend die Begründung zu Artikel 1).

Es wird vorgeschlagen, dieses Gesetz mit den zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Regelungen anwenderfreundlich in einem Artikelgesetz zusammenzufassen, das auch die weiteren zur Einführung der Europäischen Gesellschaft in Deutschland erforderlichen Vorschriften enthält. Damit soll der Praxis die Nutzung der neuen Rechtsform erleichtert werden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geeignet und notwendig (Artikel 72 Abs. 2 GG).

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosten für die Haushalte des Bundes und der Gemeinden entstehen nicht. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand bei den Handelsregistern wird gering sein und durch Gebühren ausgeglichen werden, so dass auch eine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder nicht zu erwarten ist.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Kostensteigerungen allgemeiner Art sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SE-Ausführungsgesetz)

I. Die gesetzliche Grundkonzeption

Theoretisch denkbar erschiene, in das Ausführungsgesetz alle aktienrechtlichen Regelungen ausdrücklich aufzunehmen, die für eine Europäische Aktiengesellschaft von Bedeutung sind, und damit im Ergebnis für diese neue Rechtsform ein besonderes Aktiengesetzbuch mit materiell eigenständigen Regelungen zu schaffen. Dieser Weg wäre aber mit dem Regelungskonzept der Verordnung nicht vereinbar. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) ii verweist nämlich für alle in der Verordnung nicht oder nur teilweise geregelten Fragen auf das nationale Recht und meint damit die Rechtsvorschriften, die auf eine nach dem Sitzstaat der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden. Neben dieser Generalverweisung gibt es entsprechend formulierte Spezialverweisungen (z.B. in den Artikel 51 und 53) und Regelungsaufträge (z.B. Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 43 Abs. 1). Auch die Vertreter der Mitgliedstaaten gingen bei den Verhandlungen im Rat stets von der subsidi-

ären Anwendung des allgemeinen nationalen Aktienrechts aus, nachdem das ursprüngliche Ziel, für alle Bereiche eine einheitliche Regelung in der Verordnung vorzusehen, nicht erreicht werden konnte. Damit ergibt sich ein weitgehender Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht. Dies bedeutet, dass eine SE mit Sitz in Deutschland in allen Fragen, die in der Verordnung keine Regelung erfahren haben, ebenso behandelt wird wie eine deutsche Aktiengesellschaft. Einer deklaratorischen Aufzählung der Bestimmungen des Aktiengesetzes, die kraft Verweisung Anwendung finden, im Ausführungsgesetz bedarf es nicht. Sie wäre nicht nur überflüssig, sondern beinhaltet auch die Gefahr falscher Rückschlüsse für den Fall, dass die Benennung einzelner Vorschriften unterbliebe. Ferner würde das Ausführungsgesetz durch eine solche Aufzählung auch überfrachtet und im Ergebnis schwer lesbar. Zur Abgrenzung der Regelungen in der Verordnung vom deutschen Recht kann das Ausführungsgesetz ohnehin keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Berührt ist damit die Frage der Auslegung europäischen Rechts. Diese Aufgabe obliegt aber allein dem Europäischen Gerichtshof.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift klärt die Frage, welches sachliche Recht auf eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in Deutschland Anwendung findet. Dies ist zunächst die Verordnung. Insofern ist die Regelung nur deklaratorischer Art. Der Hinweis auf die Geltung der Verordnung schließt auch die dort enthaltenen Verweise auf das Recht der Mitgliedstaaten ein, die in weiten Bereichen zu einer Anwendbarkeit des allgemein für Aktiengesellschaften geltenden Rechts führen. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 2 (Sitz)

Grundlage der Regelung ist Artikel 7 Satz 2 der Verordnung. Dort wird jeder Mitgliedstaat ermächtigt, den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SE vorzuschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. Inhaltlich entspricht die Regelung des § 2 derjenigen des § 5 Abs. 2 AktG.

Zu § 3 (Eintragung)

Grundlage der Regelung zur Eintragung der SE ist Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung. Demnach wird jede SE gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. EG Nr. L 65 S. 8) im Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

Weitere Regelungen zu den einzureichenden Unterlagen sind entbehrlich, da die SE bereits nach Artikel 9 Abs. 1 c) ii) der Verordnung in allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln ist. Die weiteren Einzelheiten der Eintragung ergeben sich dadurch, dass Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung eine Eintragung gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie vorsieht. Es sind also die in Umsetzung der Ersten Richtlinie für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Dasselbe gilt gemäß Artikel 13 der Verordnung für die Offenlegungspflichten der Gesellschaft.

Zu § 4 (Zuständigkeiten)

Die Vorschrift setzt den Auftrag des Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung um. Es geht dabei um die Behörde, die dafür zuständig ist, die in der Verordnung an verschiedenen Stellen geforderte Bescheinigung über die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen und Formalitäten auszustellen. Dies betrifft die Sitzverlegung (Artikel 8 Abs. 8 der Verordnung) und die Gründung einer SE durch Verschmelzung (Artikel 25 Abs. 2, Artikel 26 der Verordnung).

Die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Handelsregistersache; dies macht der Verweis auf § 125 FGG deutlich. Für das deutsche Recht läuft das Verfahren daher nach FGG und Handelsregisterverordnung ab.

Weiterhin ist gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung die zuständige Behörde für den Fall einer zwangsweisen Auflösung der SE nach Artikel 64 Abs. 4 der Verordnung zu

bestimmen. Die entsprechende Verfahrensregelung findet sich in § 49 des SE-Ausführungsgesetzes (s. Abschnitt 5).

Die Verordnung sieht außerdem in den Artikeln 54 Abs. 2 und 55 Abs. 3 Satz 1 die Möglichkeit vor, die Hauptversammlung durch eine Behörde einberufen zu lassen, allerdings nur nach den „für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“. Das deutsche Aktienrecht kennt hier lediglich die Möglichkeit der gerichtlichen Ermächtigung einer Aktionärsminderheit zur Einberufung der Hauptversammlung (§ 122 Abs. 3 AktG). Die für dieses Verfahren zuständige Behörde ist nach Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung zu benennen. Der Umsetzung dieses Auftrags dienen Satz 2 der Vorschrift sowie die Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im Text noch nicht enthalten).

Zu Abschnitt 2 (Gründung einer SE)

Zu Unterabschnitt 1 (Verschmelzung)

Zu § 5 (Bekanntmachung)

Gemäß § 61 UmwG ist der Verschmelzungsplan zum Register einzureichen, das einen Hinweis darauf bekannt macht, dass der Verschmelzungsplan eingereicht wurde. Dies folgt aus der in Artikel 18 der Verordnung angeordneten Anwendbarkeit des deutschen Verschmelzungsrechts. Hinzu kommt die Bekanntmachung der in Artikel 21 der Verordnung genannten Angaben. Über die Art und Weise der Bekanntmachung äußert sich die Verordnung nicht. § 5 SEAG regelt daher, dass die Angaben zusammen mit dem Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplanes bekannt zu machen sind.

Zu § 6 (Verbesserung des Umtauschverhältnisses)

Grundlage der Regelung ist Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Die Regelung in § 6 lehnt sich an § 14 Abs. 2 und § 15 UmwG an. Anders als dort ist der Anspruch auf bare Zuzahlung aber unabhängig davon, ob die deutschem Recht unterliegende sich verschmelzende Gesellschaft übertragender oder aufnehmender Rechtsträger ist. Dies soll Anfechtungsklagen von Aktionären vermeiden, die mit der Verschmelzung im Grundsatz einverstanden sind und lediglich das Umtauschverhältnis angreifen wollen.

In Absatz 1 wird daher klargestellt, dass die Frage der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses nicht im Wege der Anfechtungsklage gerügt werden kann.

Der Anspruch auf bare Zuzahlung gemäß Absatz 2 soll nicht von einem Widerspruch gegen die Festlegung des Umtauschverhältnisses abhängig gemacht werden. Zwar sind nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung grundsätzlich Schutzmechanismen nur vorgesehen zu Gunsten von Gesellschaftern, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben. Dies wirft das im deutschen Recht bereits zu § 352c AktG a.F. diskutierte Problem auf, dass Gesellschafter gezwungen sein könnten, dem Verschmelzungsbeschluss nicht zuzustimmen, obwohl sie lediglich das Umtauschverhältnis angreifen wollen. § 15 UmwG verlangt daher keinen Widerspruch als Anspruchsvoraussetzung. Würde man den Anspruch auf Barabfindung nur solchen Gesellschaftern zubilligen, die Widerspruch gegen das Umtauschverhältnis erhoben haben, liefe dies dem Grundsatz zuwider, dass die Entscheidung im Spruchverfahren inter-omnes-Wirkung hat (vgl. § 311 UmwG). Durch Artikel 25 Abs. 3 wird das in einigen Mitgliedstaaten bestehende „Verfahren zur Kontrolle und Änderung des Umtauschverhältnisses“ (in Deutschland das Spruchverfahren) ausdrücklich anerkannt und seine Anwendung auch für den Fall der Gründung einer SE zugelassen. Um den Grundsätzen dieses Verfahrens Rechnung tragen zu können, erscheint es – wie ausgeführt – geboten, auf das Widerspruchserfordernis zu verzichten.

Der Beginn der Verzinsung ist in Absatz 3 in Anlehnung an § 15 Abs. 2 UmwG geregelt. Dabei wurde der Verweis auf die Bekanntmachungsfiktion des § 19 Abs. 3 Satz 2 UmwG nicht übernommen, denn die neu entstehende SE kann ihren Sitz auch im Ausland haben, wo es eine derartige Fiktion möglicherweise nicht gibt. Vorzugswürdig erscheint daher die allgemeine Formulierung, die an den Zeitpunkt der Bekanntmachung anknüpft – der dann jeweils nach dem auf die SE anwendbaren nationalen Recht zu bestimmen ist. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung wird die SE auch in den anderen Mitgliedstaaten nach den in Umsetzung der Ersten Richtlinie erlassenen Vorschriften eingetragen.

Die Eintragung wird gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Da dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut aber nur zu Informationszwecken zu geschehen hat, ist anzunehmen, dass an diese Veröffentlichung nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers keine Rechtsfolgen geknüpft werden sollen. Daher macht die Regelung in Absatz 3 den Beginn der Verzinsung nicht von diesem Ereignis abhängig.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an § 34 UmwG an. Sie stellt das notwendige Bindeglied zwischen dem Anspruch auf bare Zuzahlung und der gerichtlichen Nachprüfung im Spruchverfahren dar.

Zu § 7 (Abfindungsangebot im Verschmelzungsplan)

Grundlage der Regelung ist auch hier Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Gegenüber dem geltenden nationalen Verschmelzungsrecht soll der Minderheitenschutz erweitert werden. Dies rechtfertigt sich zum einen daraus, dass die SE eine neue Rechtsform ist und niemand gezwungen werden soll, sich dem Wechsel in diese Rechtsform anzuschließen. In vielen Fällen wirkt die Barabfindung auch als Konzerneingangsschutz. Schließlich soll die Gründung der SE nicht mit Anfechtungsklagen belastet werden. Die Barabfindung ermöglicht es, widersprechende Aktionäre auf das Spruchverfahren zu verweisen.

Die Formulierung lehnt sich an § 29 UmwG an, allerdings in Anpassung an die spezielle Situation der SE-Gründung. Insbesondere können § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG entfallen, da sie bei einer SE-Gründung keinen Anwendungsbereich hätten. Eine besondere Voraussetzung des Austrittsrechts braucht nicht festgelegt zu werden, denn diese liegt bereits in der SE-Gründung selbst. Auch der Fall, dass keine Anteile angeboten werden können, ist bei einer SE-Gründung nicht denkbar.

Anders als im UmwG ist das Angebot einer Barabfindung unabhängig davon, ob die sich verschmelzende Gesellschaft übertragender oder aufnehmender Rechtsträger ist. Sofern die deutschem Recht unterliegende sich verschmelzende Gesellschaft übertragender Rechtsträger ist, geht die Verpflichtung zur Barabfindung der Aktionäre mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Universalsukzession auf die SE über. Diese Rechtsfolge braucht nicht eigens geregelt zu werden, denn sie ergibt sich aus Artikel 29 der Verordnung, wonach das gesamte Aktiv- und Passivvermögen mit der Verschmelzung auf die SE übergeht.

Der Formulierung „im Verschmelzungsplan“ wurde ebenso wie im UmwG der Zusatz „oder seinem Entwurf“ angefügt, obwohl sich die Formulierung des UmwG auf den Verschmelzungsvertrag bezieht. Da über Artikel 18 der Verordnung die Beurkundungspflicht des § 6 UmwG zur Anwendung kommt, ist aber auch hier der Fall denkbar, dass der Verschmelzungsplan bei Beschlussfassung der Hauptversammlung noch nicht beurkundet und somit lediglich als Entwurf anzusehen ist.

Der Wortlaut des Angebots muss in der Bekanntmachung als Gegenstand der Beschlussfassung enthalten sein. Gemeint ist die Bekanntmachung zur Vorbereitung der Hauptversammlung nach § 124 Abs. 2 S. 2 AktG. Darüber hinaus trifft die Gesellschaft eine Bekanntmachungspflicht auf Grund der Verordnung (Artikel 21). Diese kann aber durch den nationalen Gesetzgeber nicht weiter ausgestaltet werden. Artikel 21 d) der Verordnung fordert nur einen „Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre“, also nicht zwingend eine Wiederholung des Wortlauts; darüber hinaus verlangt die Regelung jedoch die Angabe einer Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können. Diese Bekanntmachung ist rechtlich von der Bekanntmachung zu unterscheiden, die für die Vorbereitung der Beschlussfassung nötig ist; in der Praxis können beide miteinander verbunden werden.

Anders als der Anspruch auf bare Zuzahlung setzt der Anspruch auf Barabfindung ebenso wie in § 29 UmwG voraus, dass ein Aktionär dem Verschmelzungsbeschluss als solchem widersprochen hat. Dieser Unterschied gegenüber der baren Zuzahlung rechtfertigt

sich daraus, dass ein Anspruch auf Barabfindung notwendig mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verbunden ist und für einen Gesellschafter, der der Verschmelzung zugestimmt hat, daher nicht in Betracht kommt.

Die Übernahme der Aktien ist aus Sicht der neu entstehenden SE ein Erwerb eigener Aktien. Absatz 1 Satz 2 erklärt daher die Regelungen des Aktiengesetzes zum Erwerb eigener Aktien für entsprechend anwendbar. Ebenso wie in § 29 UmwG wird von der Anwendung des § 71 Abs. 4 S. 2 AktG ausdrücklich abgesehen. Dass eine dahingehende Regelung des deutschen Rechts im Fall der SE-Gründung auch für die nicht deutschem Recht unterliegenden Gesellschaften verbindlich ist, folgt zum einen daraus, dass die Regelung sich auf die Ermächtigung des Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung stützen kann. Zum anderen macht Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung deutlich, dass dabei auch an die Möglichkeit einer Barabfindung, verbunden mit der nachgeschalteten Kontrolle durch ein Spruchverfahren, gedacht war.

Die Formulierung in Absatz 2 entspricht § 30 Abs. 1 UmwG, mit dem Unterschied, dass die Verweisung des § 30 Abs. 1 Satz 2 UmwG auf § 15 Abs. 2 UmwG hier ausformuliert wird. Zur genauen Festlegung des Zeitpunkts, an dem die Verzinsung beginnt, siehe oben die Erläuterung zu § 6 Abs. 3.

Absatz 3 entspricht § 30 Abs. 2 UmwG.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 31 UmwG. Hier wurde ebenso wie bei § 6 Abs. 3 auf die Bekanntmachungsfiktion des § 19 Abs. 3 Satz 2 UmwG verzichtet.

Absatz 5 entspricht § 32 UmwG.

Absatz 6 entspricht § 33 UmwG.

Absatz 7 entspricht weitgehend § 34 UmwG.

Zu § 8 (Gläubigerschutz)

Die durch die Verschmelzung entstehende SE kann ihren Sitz im Ausland haben. In diesem Fall erlischt die deutschem Recht unterliegende Gründungsgesellschaft. Der Schutz der Interessen der Gläubiger richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt. Es finden dann gemäß Artikel 24 Abs. 1 a) der Verordnung die für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung Anwendung. Eine unmittelbare Anwendung des Umwandlungsgesetzes wäre hier problematisch, denn es gewährt nur einen nachgeordneten Gläubigerschutz: Die Gläubiger können binnen sechs Monaten nach Eintragung der Verschmelzung ihren Anspruch schriftlich anmelden und gegebenenfalls Sicherheitsleistung verlangen (§ 22 UmwG). Wenn die aufnehmende oder neue Gesellschaft als SE ihren Sitz im Ausland hat, wird ein solcher nachgeordneter Schutz den Interessen der Gläubiger nicht gerecht. Die Gläubiger müssen dann ihre Interessen bereits vor Vollzug der Verschmelzung geltend machen können. Diese Interessenlage entspricht derjenigen bei der Sitzverlegung (s. auch die Erläuterungen zu § 12). Die Regelung der Sitzverlegung wiederum orientiert sich an den Vorschriften des UmwG, insofern ist die Übertragung der für die Sitzverlegung geltenden Regelung auf den Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Artikel 24 Abs. 1 a) der Verordnung gedeckt, der eine Anwendung der Verschmelzungsregeln „unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung“ vorsieht. Die Gläubiger müssen hier ebenso wie bei der Sitzverlegung geltend machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet sei. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 und 2 soll entsprechende Anwendung finden (Satz 1). Dies bietet den Gerichten hinreichend Spielraum, um Kriterien zu entwickeln, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gesellschaft am Vollzug der Verschmelzung und den Schutzinteressen der Gläubiger herstellen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört.

Zu Unterabschnitt 2 (Gründung einer Holding-SE)

Zu § 9 (Verbesserung des Umtauschverhältnisses)

Grundlage der Vorschrift ist Artikel 34 der Verordnung, wonach ein Mitgliedstaat für die eine Gründung anstrebenden Gesellschaften Vorschriften zum Schutz der die Gründung ablehnenden Minderheitsgesellschafter erlassen kann.

Der Anspruch auf bare Zuzahlung lehnt sich an die entsprechende Regelung bei der Verschmelzung an. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 6 Bezug genommen.

Der Anspruch auf bare Zuzahlung soll auch Anteilsinhabern zustehen, die ihre Anteile tauschen. Dies soll Anfechtungsklagen von Anteilsinhabern vermeiden, die mit der Holding-Gründung im Grundsatz einverstanden sind und lediglich das Umtauschverhältnis angreifen wollen. Demnach kann jeder Aktionär, der sich durch die Bemessung des Umtauschverhältnisses benachteiligt fühlt (sei es, dass er in der Ausgangsgesellschaft bleibt, sei es dass er seine Anteile umtauschen will), eine Kontrolle des Umtauschverhältnisses anstreben und gegebenenfalls einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

Zu § 10 (Abfindungsangebot im Gründungsplan)

Grundlage der Vorschrift ist ebenfalls Artikel 34 der Verordnung, wonach ein Mitgliedstaat für die eine Gründung anstrebenden Gesellschaften Vorschriften zum Schutz der die Gründung ablehnenden Minderheitsgesellschafter erlassen kann.

Anders als bei der Verschmelzung erwirbt nicht die neu entstehende SE die Anteile, sondern die nationale Gesellschaft, die eine Holding-Gründung anstrebt. Dies ist hier möglich, weil diese Gesellschaft bestehen bleibt.

Das Abfindungsangebot gemäß Absatz 1 geht über den bisher im deutschen Recht bekannten Konzerneingangsschutz hinaus. Denn im Konzernrecht wird ein Anspruch auf Ausscheiden gegen Abfindung erst bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages gewährt (§ 305 AktG), nicht schon bei Entstehung einer faktischen Abhängigkeit. Allerdings verlangt das Verfahren der Holding-Gründung nach der Verordnung einen Beschluss der Gesellschafterversammlungen der Gründungsgesellschaften; diese Voraussetzung gibt es im nationalen Recht bei Begründung der faktischen Abhängigkeit nicht. Das SE-Gründungsverfahren ist damit durch ein Anfechtungsrisiko von seiten derjenigen Anteilhaber belastet, die mit der Gründung der Holding nicht einverstanden sind. Das Barabfindungsangebot dient vor allem dazu, Anfechtungsklagen zu vermeiden und den Streit über die Höhe der Abfindung in das Spruchverfahren verweisen zu können.

Absatz 2 verweist daher auf die entsprechenden Regelungen zur Verschmelzung.

Zu Abschnitt 3 (Sitzverlegung)

Zu § 11 (Abfindungsangebot im Verlegungsplan)

Grundlage der Regelung ist Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung, wonach die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SE Vorschriften erlassen können, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verlegung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Die Regelung in Absatz 1 lehnt sich an § 207 UmwG an, da die Sitzverlegung einer SE angesichts der starken Prägung der SE durch das im Sitzstaat geltende Recht den Charakter eines Wechsels der Rechtsform annehmen kann.

Mit Absatz 2 wird auf die entsprechenden Regelungen zur Verschmelzung verwiesen.

Zu § 12 (Gläubigerschutz)

Grundlage der Regelung ist Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung, wonach die Bescheinigung über die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten erst ausgestellt wird, wenn die SE den Nachweis erbracht hat, dass die Interessen ihrer Gläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten in Bezug auf alle vor der Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Verbindlichkeiten im Einklang mit den Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die SE vor der Verlegung ihren Sitz hatte, angemessen geschützt sind.

Die Regelung zum Gläubigerschutz lehnt sich an die entsprechende Regelung bei der innerstaatlichen Verschmelzung (§ 22 UmwG) an, berücksichtigt demgegenüber aber auch Besonderheiten der Sitzverlegung. Ausgangspunkt ist die Frage, worin bei einer Sitzverlegung die konkrete Gefährdung der Gläubiger besteht. Anders als bei der Verschmelzung ist mit der Sitzverlegung keine Änderung der Vermögenslage der Gesellschaft verbunden. Die bloße Verlagerung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland bedeutet noch keine nennenswerte Beeinträchtigung der Gläubiger, denn die SE kann ge-

mäß Artikel 8 Abs. 16 der Verordnung wegen vor der Verlegung entstandener Verbindlichkeiten weiterhin im früheren Sitzstaat verklagt werden. Gefahren drohen den Gläubigern somit allein aus einer Vermögensverlagerung, die eine spätere Durchsetzung der Forderungen faktisch erschweren könnte. Aus diesem Grund knüpft der Gläubigerschutz nicht an der bloßen Sitzverlegung an, sondern setzt eine besondere Gefährdung der Forderung voraus, die im Regelfall durch den Nachweis erbracht werden kann, dass im Zuge der Sitzverlegung auch bedeutende Vermögensverlagerungen vorgenommen werden oder zu befürchten sind.

Während in § 22 UmwG der Fristbeginn an die Eintragung der Verschmelzung anknüpft, beginnt die Frist im vorliegenden Fall mit Offenlegung des Verlegungsplans. Dies beruht darauf, dass die Sicherheitsleistung noch vor Vollzug der Sitzverlegung erbracht werden soll. Hierfür bedarf die SE eines zeitlichen Vorlaufs, der durch den frühen Beginn der Frist sicher gestellt wird. Aus diesem Grund wurde auch nicht – wie in § 22 UmwG – eine Frist von sechs Monaten, sondern nur eine Frist von zwei Monaten gewählt. Dies geschieht in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung, der hier gewissermaßen Leitbildcharakter für die angemessene Bedenkzeit der betroffenen Personenkreise hat (Absatz 1).

Der Gläubigerschutz kann nach Art 8 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Verordnung auf Verbindlichkeiten ausgedehnt werden, die bis zum Zeitpunkt der Verlegung entstehen (oder entstehen können). Da jedoch die Gläubiger vor der Sitzverlegung befriedigt werden sollen, würde dies die Verlegung immer weiter verzögern. Andererseits müssen potentielle Gläubiger, die keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung bekommen, die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls selbst zu schützen, indem sie mit der SE keine Verträge mehr abschließen. Daher wird in Anlehnung an § 15 HGB eine Übergangsfrist von 15 Tagen ab Offenlegung des Verlegungsplans vorgeschlagen (Absatz 2).

Wie im Parallellfall des § 8 Satz 2 wird durch Absatz 3 klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 8 Abs. 8 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört.

Zu Abschnitt 4 (Aufbau der SE)**Zu Unterabschnitt 1 (Dualistisches System)****Zu § 13 (Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans)**

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 39 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung. Sie entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG.

Zu § 14 (Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans)

Grundlage der Regelung ist Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung. Danach wird die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans durch die Satzung der SE festgelegt, die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, eine Mindest- und/oder Höchstzahl festzulegen. Die Regelung in § 14 stellt den Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht (§ 76 Abs. 2 AktG) her.

Satz 2 ist als vorläufige Formulierung konzipiert und wird anzupassen sein, wenn der Entwurf für die Umsetzung der Richtlinie zur Arbeitnehmerbeteiligung vorliegt.

Zu § 15 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans)

Grundlage der Regelung ist Artikel 40 Abs. 3 der Verordnung. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für ihre Festlegung; die Mitgliedstaaten können jedoch für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SE die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder eine Höchst- und/oder Mindestzahl festlegen. § 15 Abs. 1 stellt insoweit den Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht (§ 95 Abs. 1 AktG) her.

Absatz 2 enthält eine vorläufige Formulierung.

Zu § 16 (Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans)

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikel 41 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung. Sie entspricht inhaltlich § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG.

Zu § 17 (Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch das Aufsichtsorgan)

Grundlage der Regelung ist Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung. Danach werden in der Satzung die Arten von Geschäften aufgeführt, für die das Aufsichtsorgan dem Leitungsorgan seine Zustimmung erteilen muss; die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, um einen Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht (§ 111 Abs. 4 AktG) herzustellen.

Unterabschnitt 2 (Monistisches System)

Zu § 18 (Anzuwendende Vorschriften)

Ermächtigungsgrundlage für die Vorschriften zum monistischen System ist Artikel 43 Abs. 4 der Verordnung.

Zur Klarstellung wird in Satz 1 darauf hingewiesen, dass damit die §§ 76 bis 116 des Aktiengesetzes verdrängt werden. Zugleich wird festgelegt, dass für SE mit Sitz in Deutschland das Verwaltungsorgan „Verwaltungsrat“ heißen soll.

In Satz 2 wird wiederum mit einer vorläufigen Formulierung auf die mögliche Überlagerung durch eine Vereinbarung oder gesetzliche Regeln über die Mitbestimmung hingewiesen.

Zu § 19 (Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Zahl der Mitglieder bzw. die Art und Weise der Festlegung der Mitgliederzahl obliegt nach Artikel 43 Abs. 2 der Verordnung der Satzung. Artikel 43 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten aber dazu, eine Mindestzahl und erforderlichenfalls eine Höchstzahl festzulegen.

Im Regelfall (Absatz 1) soll der Verwaltungsrat drei Mitglieder umfassen. Dies soll zum einen signalisieren, dass eine Zahl von drei schon bei mittlerer Größe der Gesellschaft angemessen erscheint. Zum zweiten reduziert es den Regelungsaufwand der Satzung, denn im gesetzlichen Regelfall muss dort nichts festgelegt werden. Abweichungen durch die Satzung sind möglich. Dies zielt besonders auf den Einsatz der SE durch kleine und mittlere Unternehmen oder als Tochtergesellschaft eines europäischen Konzerns ab. Bei

Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro sollte jedoch eine Reduzierung der gesetzlichen Regelzahl nicht mehr möglich sein. Die entsprechende Regelung in § 76 Abs. 2 Satz. 2 AktG passt nicht, denn sie bezieht sich auf den Vorstand, neben dem stets noch ein Aufsichtsrat existiert.

Unterliegt eine SE der Mitbestimmung gemäß der Richtlinie, muss der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (Artikel 43 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung).

Vor diesem Hintergrund ist die Verweisung in Absatz 2 zu verstehen, die wiederum nur eine vorläufige Formulierung darstellt.

Zu § 20 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift orientiert sich an § 96 AktG. Regelungszweck ist die Herstellung von Rechtssicherheit über die korrekte Zusammensetzung des mitbestimmten Verwaltungsrats. Zweifelsfragen bezüglich der rechtlichen Grundlage der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollen seine ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Gültigkeit seiner Beschlüsse nicht berühren. Sie können deshalb nur im Statusverfahren nach den §§ 30 und 31 geklärt werden.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung eines mitbestimmten Verwaltungsrats in der SE sind die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen nationalen Rechtsvorschriften. Dazu gehört die den Beteiligten eingeräumte Möglichkeit, ein Mitbestimmungs-Modell durch Vereinbarung festzulegen. Die Formulierung des Absatzes 1 ist wiederum als vorläufig zu verstehen.

Zu § 21 (Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats)

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 ist dem französischen Code de commerce (Artikel L. 225-35) entlehnt. Sie soll deutlich machen, dass die Aufgaben des Verwaltungsrats weiter reichen als diejenigen des Aufsichtsrats im dualistischen Modell. Dies gilt ungeachtet der Bestellung geschäftsführender Direktoren gemäß § 24. Die Leitungsverantwortung bleibt beim Verwaltungsrat. Sie äußert sich insbesondere darin, dass die geschäftsführenden Direktoren jederzeit wieder abberufen werden können (s. § 24 Abs. 5). Mit dieser Kompetenz des Verwaltungsrats korrespondiert die allgemeine Verantwortung für das Wohlergehen der Gesellschaft und die Pflicht, sich darum aktiv zu bemühen.

Damit ist das wesentliche Merkmal des monistischen Modells, dass die Letztverantwortung für die Unternehmenspolitik allein beim Verwaltungsrat liegt. Demgegenüber verteilt sich die Verantwortung beim dualistischen Modell auf beide Organe: Der Aufsichtsrat kann sich der Verantwortung für Fehlleistungen des Vorstands nicht entziehen, da er zu überwachen hat; umgekehrt trägt der Vorstand eine originäre Eigenverantwortung, da der Aufsichtsrat keine Weisungsbefugnis hat und auch in seiner Personalhoheit wegen der eingeschränkten Abberufbarkeit des Vorstands Grenzen unterliegt.

Diese Unterscheidung sollte der Ausgestaltung der SE zugrunde liegen, damit beide Modelle wirkliche Alternativen in der Strukturierung der Unternehmensleitung sind. Entsprechend der Letztverantwortung des Verwaltungsrats sind dessen Rechte und Pflichten ausgestaltet. Seine Verantwortung für die Gesamtleitung der Gesellschaft realisiert sich insbesondere im Verhältnis zur Hauptversammlung. So muss er bei einem Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einberufen (Absatz 4). Absatz 1 Satz 2 nimmt Bezug auf § 83 AktG, wonach der Vorstand auf Verlangen der Hauptversammlung Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, vorzubereiten und auszuführen hat. Diese Aufgabe übernimmt im monistischen Modell der Verwaltungsrat, wobei er sich von den geschäftsführenden Direktoren unterstützen lassen kann.

Absatz 3 entspricht § 111 Abs. 2 AktG.

Das deutsche Aktienrecht regelt die Stellung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht nur in den §§ 76 bis 116 AktG, sondern auch in zahlreichen anderen Normen, die dem einen oder dem anderen Organ Rechte oder Pflichten zuweisen. Der Generalverweis in Absatz 5 macht deutlich, dass die Verantwortlichkeiten, die im dualistischen System unter Vorstand und Aufsichtsrat aufgeteilt sind, im monistischen System im Grundsatz beim Verwaltungsrat zusammenlaufen. Umgekehrt statuiert das Gesetz mit der Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in manchen Fällen gezielt ein „Vier-Augen-Prinzip“, das dort, wo es angebracht erscheint, auch im monistischen System abgebildet werden soll. Zu diesem Zweck weist dieses Gesetz einzelne Zuständigkeiten ausdrücklich den geschäftsführenden Direktoren zu. Dazu gehören Anmeldungen zum Handelsregister (§ 24 Abs. 2 Satz 7) die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 44 Abs. 1 Satz 1) und die Erstellung des konzernrechtlichen Abhängigkeitsberichts (§ 46 Abs. 1).

Zu § 22 (Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Absatz 1 greift die in § 100 Abs. 2 AktG für Aufsichtsratsmitglieder genannten Einschränkungen auf. Diese sollen für den Verwaltungsrat ebenso gelten, da die Mitglieder gegenüber den geschäftsführenden Direktoren eine vergleichbare Aufsichtsfunktion haben wie im dualistischen System der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand.

Absatz 2 hat wiederum vorläufigen Charakter.

Zu § 23 (Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats)

Die Regelung verweist auf die für die Aufsichtsratsmitglieder geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes, die auch für die Verwaltungsratsmitglieder Anwendung finden sollen.

Zu § 24 (Geschäftsführende Direktoren)

Die Bestellung geschäftsführender Direktoren durch den Verwaltungsrat dient dazu, die Funktionen der Geschäftsführung und der allgemeinen Unternehmensleitung klar zu trennen. Zahlreiche Vorschriften des AktG setzen die funktionale Trennung von Geschäftsführung und Überwachung voraus. Dies reicht von der Zuweisung administrativer Funktionen wie der Handelsregisteranmeldung über die Regelungen der Nachgründung oder Leitung der Hauptversammlung bis hin zur Aufstellung des Abhängigkeitsberichts. Dies ist auch bei kleinen und mittleren Unternehmen oder Tochtergesellschaften europäischer Konzerne keine übermäßig belastende Struktur, denn der Verwaltungsrat kann dann ggf. aus einer Person bestehen und sich im Kern auf überwachende Aufgaben beschränken. Hingegen sind gerade kleine Tochtergesellschaften begriffsnotwendig konzernverbunden, bedürfen daher für das konzernrechtliche Kontrollsystem einer Zweiteilung von Geschäftsführung und Überwachung. Eine gesetzliche Zuweisung der Geschäftsführung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats (wie der P.D.G. in Frankreich) erscheint nicht sinnvoll, da hiermit eine besondere Machtfülle entsteht.

Gemäß Absatz 1 Satz 5 können in der Satzung Regelungen über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren getroffen werden. Gemeint ist die Bestellung; inhaltliche Regelungen über die Art und Weise der Geschäftsführung sind im Rahmen des Absatz 4 Satz 2 möglich. Auch über die Abberufung sollte die Satzung Regelungen treffen dürfen, dazu Absatz 5 Satz 1 a.E. Die Möglichkeit, einen „Vorsitzenden der Geschäftsleitung“ zu bestimmen – analog dem in § 84 Abs. 2 AktG vorgesehenen Vorsit-

zenden des Vorstandes – wurde nicht aufgenommen. Dies ist ohnehin von der Satzungsautonomie erfasst.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zwingend von den geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden. Dazu sollen auch Anmeldungen zum Handelsregister und die Einreichung der entsprechenden Unterlagen gehören (Absatz 2 Satz 7).

Die Regelung in Absatz 3 korrespondiert den Pflichten des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4.

Die Regelung über die Geschäftsordnung in Absatz 4 ist an § 77 Abs. 2 AktG angelehnt.

Absatz 5 Satz 2 entspricht § 84 Abs. 3 Satz 5 AktG und soll deutlich machen, dass auch für geschäftsführende Direktoren die Unterscheidung von Bestellung und Anstellungsvertrag gilt. Ob mit der Abberufung zugleich der Anstellungsvertrag endet, bleibt der Gestaltung des Anstellungsvertrages überlassen. Es gelten die §§ 620, 621 BGB, die jedoch abdingbar sind.

Die Berichtspflicht nach Absatz 6 orientiert sich an § 90 AktG.

Absatz 7 überträgt die Regelungen des AktG zu Gewinnbeteiligung, Ausgestaltung der Bezüge, Kreditgewährung und Wettbewerbsverbot, die für Vorstandsmitglieder gelten, auf die geschäftsführenden Direktoren. Ein ausdrücklicher Hinweis, wonach in den in Bezug genommenen Vorschriften des AktG der Verwaltungsrat an die Stelle des Aufsichtsrates tritt, ist überflüssig, da sich die Wahrnehmung dessen Befugnisse durch den Verwaltungsrat im monistischen System von selbst versteht.

Absatz 8 verweist für die Haftung des geschäftsführenden Direktors auf die aktienrechtliche Regelung über den Vorstand. Bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 93 AktG wird aber zu beachten sein, dass die Stellung des geschäftsführenden Direktors wegen dessen Weisungsabhängigkeit und jederzeitiger Abberufbarkeit eher derjenigen eines GmbH-Geschäftsführers gleicht.

Absatz 9 soll den Gleichlauf mit § 94 AktG herstellen.

Zu § 25 (Vertretung)

Die Absätze 1 bis 4 der Regelung lehnen sich an § 78 AktG an. Absatz 5 entspricht § 112 AktG.

Zu § 26 (Zeichnung durch Mitglieder des Verwaltungsrats und geschäftsführende Direktoren)

Die Regelung lehnt sich an § 79 AktG an.

Zu § 27 (Angaben auf Geschäftsbriefen)

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 80 AktG formuliert.

Zu § 28 (Beschränkungen der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis)

Die Vorschrift folgt dem Vorbild in § 82 AktG. Die in Absatz 2 geregelte besondere Weisungsbefugnis gestaltet die Position des geschäftsführenden Direktors in Anlehnung an diejenige eines GmbH-Geschäftsführers.

§ 29 (Bestellung durch das Gericht)

Die Vorschrift entspricht § 85 AktG.

Zu § 30 (Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift entspricht § 97 AktG und verfolgt ebenso wie dieser das Ziel, innerhalb eines geregelten Verfahrens Klarheit über die anzuwendenden Normen hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu schaffen. Im Falle des § 97 AktG trifft die Bekanntmachungspflicht den Vorstand.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist eine strukturelle Frage der Gesellschaft, keine Angelegenheit der Geschäftsführung. Daher soll für die Bekanntmachung der Vor-

sitzende des Verwaltungsrates und nicht die geschäftsführenden Direktoren zuständig sein .

Zu § 31 (Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift folgt weitgehend dem Vorbild in § 99 AktG. Sie wird später noch an die Umsetzungsvorschriften zur Richtlinie anzupassen sein.

Zu § 32 (Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung regelt Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung. Davon unberührt bleiben nach Satz 3 dieser Vorschrift Vereinbarungen, die gemäß der Richtlinie getroffen wurden sowie, gemäß Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung, einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Bestellung durch Aktionärsminoritäten oder andere Personen oder Stellen. Die Regelung des § 101 AktG zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern kann daher für das monistische System weitgehend übernommen werden.

Dies gilt auch für die Regelung über Ersatzmitglieder gemäß § 101 Abs. 3 AktG. Im Hinblick auf das weitere Mitglied nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ist die Regelung in Absatz 3 ggf. später im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie noch zu ergänzen.

Zu § 33 (Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 103 AktG und muss später ggf. noch an die Vorschriften zur Richtlinienumsetzung angepasst werden. Dies gilt auch im Hinblick auf das weitere Mitglied nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

Zu § 34 (Bestellung durch das Gericht)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 104 AktG. Sie wird ebenfalls noch anzupassen sein. Dies gilt auch im Hinblick auf das weitere Mitglied nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

Zu § 35 (Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern)

Die Vorschrift entspricht gegenwärtig noch weitgehend § 250 Aktiengesetz. Vor allem Absatz 2 bedarf späterer Anpassung.

Zu § 36 (Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern) und § 37(Wirkung des Urteils)

Die §§ 36 und 37 verweisen auf die Parallelvorschriften im AktG.

Zu § 38 (Innere Ordnung des Verwaltungsrats)

Absatz 1 der Vorschrift lehnt sich an § 107 Abs. 1 AktG an. Die Wahl des Vorsitzenden ist allerdings unmittelbar in Artikel 45 der Verordnung geregelt.

Absatz 2 lehnt sich an § 77 Abs. 2 AktG an.

Absatz 3 orientiert sich am Vorbild des § 107 Abs. 2 AktG. Nach Satz 5 finden die Vorschriften allerdings keine Anwendung, wenn der Verwaltungsrat nur aus einer Person besteht. Dies betrifft kleine Gesellschaften, für die ein zu großer Formalismus vermieden werden soll. Denkbar wäre eine Regelung, wie sie § 48 Abs. 3 GmbHG für Beschlüsse des Alleingeschafters vorsieht. Die dort angeordnete Niederschrift hat jedoch nur Beweisfunktion. Diese Vorsorge kann auch der eigenen Verantwortung des Verwaltungsrats überlassen werden.

Absatz 4 orientiert sich an § 107 Abs. 3 AktG.

Zu § 39 (Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse)

Die Regelung entspricht § 109 AktG.

Zu § 40 (Einberufung des Verwaltungsrats)

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 110 AktG. Die Sitzungshäufigkeit ist in Artikel 44 Abs. 2 der Verordnung geregelt.

Zu § 41 (Beschlussfassung)

Die Regelung entspricht § 108 Abs. 3 und 4 AktG. § 108 Abs. 2 AktG wird nicht übernommen, da bereits Artikel 50 der Verordnung die Beschlussfassung im Verwaltungsrat regelt.

Artikel 50 lässt insoweit ausdrücklich auch Regelungen in der Satzung zu. Diese Satzungsfreiheit hätte nach Artikel 9 Abs. 1 b) der Verordnung Vorrang vor eventuellen Ausführungsbestimmungen des nationalen Gesetzgebers. Unklar ist allerdings, ob Artikel 50 von seinem Regelungsbereich her überhaupt sämtliche Fragen der Beschlussfassung regeln will. Denn Artikel 50 der Verordnung regelt nur die Quoren für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. Gemeint ist daher offenbar, dass die Satzung auch abweichende Quoren bestimmen dürfe. Ob damit hingegen Satzungsfreiheit bezüglich der Regelung einer Beschlussfassung im Schriftwege oder durch technische Kommunikationsmittel eröffnet wird, erscheint zweifelhaft. Immerhin könnte dies in den Worten, die Mitglieder müssten „anwesend“ oder „vertreten“ sein, mit enthalten sein. Dann müsste man der Satzung auch zugestehen, zu regeln, was unter „Anwesenheit“ und „Vertreten sein“ zu verstehen ist. Zur Sicherheit wird daher die Regelung des § 108 Abs. 4 AktG entsprechend übernommen; da auch sie eine andere Satzungsregelung zulässt, haben die Gesellschaften im Ergebnis Rechtssicherheit, diese Frage in der Satzung regeln zu dürfen.

Zu § 42 (Anmeldung von Änderungen)

Absatz 1 der Vorschrift lehnt sich in seinem Inhalt an § 81 Abs. 1 sowie die §§ 106 und 107 Abs. 1 Satz 2 AktG an. Aus Gründen der Praktikabilität wird die Bekanntmachungspflicht den geschäftsführenden Direktoren auferlegt.

Absatz 2 folgt in modifizierter Formulierung dem Vorbild in § 81 Abs. 3 AktG.

Zu § 43 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder)

Die Regelung entspricht derjenigen des § 116 AktG und lässt genügend Spielraum für eine individuelle und an der konkreten Aufgabenstellung orientierte Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Verwendung des Wortes „entsprechend“ an Stelle von „sinngemäß“ soll keine inhaltliche Änderung bedeuten, sondern dient lediglich der Vereinheitlichung der in diesem Gesetz verwendeten Terminologie.

Zu § 44 (Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses)

Wegen der besonderen Bedeutung des Jahresabschlusses und wegen der Eigenarten, die hierfür beim monistischen System gelten, sollte hier eine eigenständige Regelung getroffen werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses wird den geschäftsführenden Direktoren zugewiesen. Zum einen stehen diese dem Tagesgeschäft näher, zum anderen bleibt dadurch das im Aktiengesetz angelegte „Vier-Augen-Prinzip“ bei Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses gewahrt.

Zu § 45 (Ordentliche Hauptversammlung)

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung steht im Sachzusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses und sollte daher hier auch geregelt werden.

Zu § 46 (Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen)

Ähnlich wie in § 44 für den Jahresabschluss soll auch für die besonderen konzernrechtlichen Pflichten des Vorstands in einer abhängigen oder eingegliederten Gesellschaft ausdrücklich geregelt werden, dass diese von den geschäftsführenden Direktoren wahrzunehmen sind.

Unterabschnitt 3 (Hauptversammlung)

Zu § 47 (Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit)

Grundlage der Regelung in Absatz 1 ist Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung. Dort ist das Einberufungsverlangen einer Aktionärsminderheit geregelt, die einen Anteil von mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals hält. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für nationale Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen. Von dieser Regelungsermächtigung wurde zur Herstellung des Gleichlaufs mit dem allgemeinen Aktienrecht (§ 122 Abs. 1 Satz 1 AktG) Gebrauch gemacht.

Aus Gründen des einheitlichen Sprachgebrauchs wird der im Aktiengesetz gebräuchliche Begriff des „Grundkapitals“ verwendet, der inhaltlich aber nicht vom „gezeichneten Kapital“ nach der europäischen Terminologie der Verordnung abweicht.

Grundlage der Regelung des Absatzes 2 ist Artikel 56 Satz 3 der Verordnung. Demnach kann das Recht des Sitzstaates der SE für die Ergänzung der Tagesordnung unter denselben Voraussetzungen, wie sie für nationale Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz als den in Artikel 56 Satz 1 der Verordnung genannten Prozentsatz von 10 % des gezeichneten Kapitals festlegen. Entscheidend ist die Betonung „derselben Voraussetzungen“. Im Hinblick darauf erscheint es zulässig, alternativ wie in § 122 Abs. 2 AktG als Schwellenwert auch einen anteiligen Betrag von 500 000 Euro vorzusehen.

Einer weiteren Regelung von Verfahren und Fristen bedarf es nicht. Sie ergibt sich teilweise unmittelbar aus der Verordnung, im Übrigen kraft der Verweisung auf nationales Recht aus dem Aktiengesetz.

§ 48 (Satzungsänderungen)

Grundlage der Regelung ist Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung, der den Mitgliedstaaten gestattet, für Satzungsänderungen eine geringere Kapitalmehrheit als die in Artikel 59 Abs. 1 genannte zuzulassen. Die Regelung stellt den Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) her.

Zu Abschnitt 5 (Auflösung)

Zu § 49 (Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 64 der Verordnung, wonach der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen muss, falls eine SE die Verpflichtung nach Artikel 7 der Verordnung nicht mehr erfüllt.